

Besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation "Hotelmanagement" für Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf "Hotelfachmann/Hotelfachfrau"

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.07.2002 erlässt die Industrie- und Handelskammer Reutlingen als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2002 (BGBl. I, Seite 2292, 3002), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation "Hotelmanagement":

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Beruf Hotelfachmann/Hotelfachfrau über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau erfolgen.

§ 3 Gegenstand und Gliederung der Zusatzprüfung

1. Die Zusatzprüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer:
 - Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung
 - Berufsbezogene Fremdsprachen
 - Praktische Übungen
2. Die Inhalte der Zusatzprüfung richten sich nach dem Bildungsplan für den "Besonderen Bildungsgang für Abiturienten" der Gewerblichen Berufsschule sowie dem von der Kammer den Ausbildungsbetrieben empfohlenen Ausbildungsrahmenplan.
3. Im Prüfungsfach "Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung" sind praxisorientierte Aufgabenstellungen schriftlich mit Computeranwendung in höchstens 120 Minuten zu bearbeiten.
4. Im Prüfungsfach "Berufsbezogene Fremdsprachen" ist Englisch in einfachen Geschäftsbriefen und im Übersetzen von Menüs schriftlich in 60 Minuten zu prüfen. Eine weitere Fremdsprache ist mündlich im direkten Gespräch und Telefongespräch anhand einfacher Geschäftsvorgänge zu prüfen. Die Prüfungsdauer in der weiteren Fremdsprache soll 15 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss beschließt die weitere Fremdsprache nach Anhörung des/der Prüfungsteilnehmers/-in.
5. Im Prüfungsfach "Praktische Übungen" sind praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Management im Gastgewerbe in höchstens 60 Minuten zu bearbeiten.

§ 4 Durchführung der Zusatzprüfung

Die Kammer führt diese Zusatzprüfung jeweils nach Bedarf zum Ende eines Schuljahres durch. Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden. Die Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen wird sinngemäß angewendet, soweit die Zulassungsbedingungen und Prüfungsanforderungen der Zusatzqualifikation "Hotelmanagement" nicht anderes vorsehen.

§ 5 Gewichtung und Bestehen der Zusatzprüfung

1. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden alle Fächer gleich gewichtet. Innerhalb des Faches "Berufsbezogene Fremdsprachen" hat Englisch das doppelte Gewicht gegenüber der zweiten Fremdsprache.
2. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erreicht werden.
3. Weitere Voraussetzung für das Bestehen der Zusatzprüfung "Hotelmanagement" ist die bestandene Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau.

§ 6 Wiederholungsprüfung

1. Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann zweimal wiederholt werden.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer bei nichtbestandener Zusatzprüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

§ 7 Zeugnis

Über die erfolgreiche Prüfung der Zusatzqualifikation "Hotelmanagement" stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 27.07.1998 und mit Verkündung in "Wirtschaft Neckar-Alb - Mitteilung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen" am 15.09.1998 in Kraft.

Die Genehmigung des Berufsbildungsausschusses ist am .. Az .. erteilt worden.

Ausgefertigt: Ort: Reutlingen, Datum:

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Eberhard Reiff

Dr. Wolfgang Epp